



Universität Karlsruhe (TH)

Der Rektor

Amtliche Bekanntmachung

2004

Ausgegeben Karlsruhe, den 7. Oktober 2004

Nr. 53

I n h a l t

Seite

**Neunte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung
der Universität Karlsruhe (TH) für den Diplomstudiengang
Elektrotechnik und Informationstechnik**

386

Neunte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Karlsruhe (TH) für den Diplomstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik

vom 20. September 2004

Aufgrund von § 51 Abs. 1 Satz 2 des Universitätsgesetzes hat der Senat der Universität Karlsruhe am 8. September 2004 die folgende Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik vom 1. November 1989 (W.u.K. 1989, S. 481), zuletzt geändert durch Satzung vom 13. Januar 2004 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Karlsruhe 2004, S. 32) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 20. September 2004 erteilt.

Artikel 1

1. § 6 wird wie folgt geändert.

a) In Absatz 2 wird nach Satz 2 der folgende Satz 3eingefügt.

„Die Dauer schriftlicher Modellfachprüfungen beträgt einheitlich zwei Stunden.“

Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 4 und 5.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert.

aa) Buchstabe c) wird gestrichen.

bb) Der folgende Satz wird angefügt.

„Bei unververtretbarem Prüfungsaufwand kann der Prüfungsausschuss schriftliche Prüfungsleistungen vorsehen.“

2. In § 16 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „oder ‚Mechanik‘“ und „jeweils ein“ gestrichen.

3. § 19 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst.

„Die Zulassung zur Diplomarbeit wird erteilt, wenn höchstens 2 Kernfachprüfungen noch nicht erfolgreich abgelegt sind.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachung der Universität Karlsruhe in Kraft.

Karlsruhe, den 20. September 2004

Professor Dr. sc. tech. Horst Hippler
(Rektor)